

Nr. 1, Februar 12

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Sie haben die erste Ausgabe des fial-Letters des Jahres 2012 vor sich. Er informiert über den Stand verschiedener Dossiers, welche das Geschäftsführerkollegium der fial stark beschäftigen. So finden Sie Beiträge über die Entwicklungen im europäischen und schweizerischen Lebensmittelrecht (vgl. S. 2 ff.), die Agrarpolitik 2014 – 2017 (S. 4), den Rohstoffpreisausgleich (vgl. S. 9) und – wen wird es mit Blick auf die baldige Debatte im Nationalrat überraschen – über den Dauerbrenner "Swissnessvorlage" (S. 5). Daneben berichten wir über weitere Themen von allgemeinem Interesse für die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie, so z.B. über die Totalrevision des Alkoholgesetzes, welche auf anfangs 2014 die Steuerbefreiung für Fertigfondues und Liqueurschokoladen bringen soll (vgl. S. 10).

In der Dezemberausgabe 2011 haben wir auf Seite 12 über das geplante Präventionsgesetz informiert. Dieses kommt in der bevorstehenden Frühlingssession in die zweite Runde. Nachdem der Ständerat im Gegensatz zum Nationalrat darauf nicht eingetreten ist, liegt der Ball wieder beim Nationalrat. Hält der Nationalrat am Eintretensentscheid fest, geht die Vorlage nochmals an den Ständerat. Bestätigt dieser seinen mit 20 gegen 19 Stimmen getroffenen Nichteintretensentscheid, wäre diese ordnungspolitisch um-

strittene Vorlage vom Tisch. Die Trauer darob würde sich in unseren Kreisen wohl in Grenzen halten...

Neben der Gesetzesmaschinerie läuft auch die Produktion von Verfassungsinitiativen in hoher Kadenz. 27 Volksinitiativen sind derzeit noch im Stadium der Unterschriftensammlung, 18 weitere sind zustande gekommen und je zur Hälfte beim Bundesrat und beim Parlament pendent. 5 Volksinitiativen sind abstimmungsreif, darunter auch die Ferieninitiative der Gewerkschaft Travail.Suisse. Über diese stimmen Volk und Stände am kommenden 11. März 2012 ab.

Mit der Volksinitiative "6 Wochen Ferien für alle" soll das Recht auf mindestens 6 Wochen bezahlte Ferien für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesverfassung verankert werden. Eine zusätzliche Ferienwoche erhöht die Personalkosten um rund 2 Prozent pro Jahr, was letztlich zu höheren Produktionskosten und damit zu einer Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit der Firmen führt. Die durch die Annahme der Ferieninitiative entstehenden Mehrkosten würden die Ausgangslage für das Exportgeschäft zusätzlich erschweren, viele Unternehmungen hart treffen und insbesondere die Existenz kleiner Firmen gefährden.

Wir haben Sie gebeten, sich im Kampf für die Ablehnung dieser für den Werkplatz Schweiz schädlichen Initiative zu engagieren und danken Ihnen dafür, dass Sie möglichst viele Leute motivieren, die sich mit einem dezidierten NEIN

zur Ferieninitiative an der Abstimmung beteiligen. Danke, dass wir einmal mehr auf Sie zählen dürfen!



Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 27. Februar 2012

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht EU:

Veto gegen "X per cent less" claims **2**
Health Claims **2**

Lebensmittelrecht CH:

Revision Lebensmittelrecht **3**
Aussprache fial-VKCS-BAG **3**

Agrarpolitik:

Botschaft zur AP 2014 - 2017 **4**
Freihandelsabkommen **4**

Swissnessvorlage:

Nahrungsmittel-Industrie für vernünftige Swissness-Vorlage **5**
Empfehlungen der fial **8**

Rohstoffpreisausgleich:

Budget 2011 nicht ganz ausgeschöpft und für 2012 zu wenig Geld **9**

Gesetzgebung:

Totalrevision Alkoholgesetz **10**

JUSO-Initiative:

Bundesrat gegen Initiative "1:12 - Für gerechte Löhne" **11**

Internationales:

Weltausstellung 2015 **12**

fial-Agenda **12**

Lebensmittelrecht EU

Veto gegen „X per cent less“ Claims

Das EU-Parlament hat am 2. Februar 2012 in einer Plenarsitzung das Veto gegen den Vorschlag der Kommission eingelegt, einen Claim "enthält X Prozent weniger" zuzulassen. Das konkrete weitere Vorgehen ist offen, da im selben Paket auch ein Claim "kein zugesetztes Salz" enthalten gewesen wäre, gegen welchen sich im Parlament niemand ausgesprochen hatte.

LH - In seiner Sitzung vom 2. Februar 2012 hat das Parlament entschieden, was vorgängig befürchtet worden war: Der von der Industrie geforderte Claim "now contains X per cent less" wurde nicht zugelassen.

Einwände gegen die Vorlage

Die Einwände gegen die Vorlage waren die im Vorfeld bereits diskutierten. Insbesondere wurde angeführt, dass der Konsument getäuscht werden könnte, da er bei einer solchen Auslobung meine, ein gesundes Produkt zu kaufen. Effektiv könne er aber trotz eines Claims "enthält jetzt 15% weniger Zucker" dasjenige Produkt einer Kategorie erhalten, das in absoluten Werten am meisten Zucker enthalte, falls zum Beispiel die übrigen Produkte den

Zuckergehalt bereits früher reduziert hätten oder aber das fragliche Produkt schon seit jeher besonders viel Zucker enthalten hätte. Zudem sei gerade beim Beispiel der Zuckerreduktion bekannt, dass dieser oft durch andere Kohlenhydrate ersetzt werde, zum Beispiel durch Mehl. Ob schon beim Konsumenten durch den Claim der Eindruck erweckt werde, er erwerbe ein besonders "leichtes" Produkt, könne die effektive Kalorienzahl gegenüber dem Zustand vor der Reduktion durchaus ähnlich oder sogar gleich geblieben sein.

Deutliches Ergebnis im Parlament

Das sehr deutliche Ergebnis gegen die Zulassung von "enthält jetzt X Prozent weniger" von 393 zu 161 Stimmen bei 21 Enthaltungen zeigt die sehr harte Linie, welche das Parlament gegenüber nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben vertritt.

Wie weiter mit "no added salt"?

Offen ist zur Zeit, wie die Kommission mit dem im gleichen Paket enthaltenen, im Parlament aber nie kritisierten Claim "kein zugesetztes Salz" umgehen wird. Der Sprecher der Kommission liess ausrichten, diese sei daran, sich über das weitere Vorgehen Gedanken zu machen.

Health Claims

Droht der Liste mit 222 erlaubten gesundheitsbezogenen Aussagen für Lebensmittel (health claims), welche in der EU bis Mitte 2012 in Kraft gesetzt werden sollte, das Veto des Parlamentes?

LH - Wie im fial-Letter Nr. 6, Dezember 2011 berichtet, hatten die Mitglieder des ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit sich nach langem auf eine Liste mit insgesamt 222 erlaubten gesundheitsbezogenen Aussagen für Lebensmittel (health claims) geeinigt. Die Liste wurde bereits damals kontrovers diskutiert, da sie nur 222 der ursprünglich 4'600 beantragten health claims beinhaltete, welche als konsolidierte Liste an die European Food Safety Authority (EFSA) zur Prüfung übermittelt wurde.

Formeller Einspruch gegen die Liste

Am 9. Februar 2012 haben nun drei Mitglieder des Parlamentes formell Einspruch gegen diese Liste erhoben, womit sich nun zunächst der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und – falls dieser den Einspruch stützt – auch das europäische Parlament in Vollbesetzung

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Dr. Lorenz Hirt (LH), Dr. Urs Reinhard (UR),

Katja Petzold (KP, Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@h-e.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Lebensmittelrecht CH

mit dem Antrag auseinandersetzen muss.

Begründung des Einspruchs

Die Einsprecher richten sich insbesondere dagegen, dass zwischen den allgemeinen gesundheitsbezogenen Angaben (general function health claims) gemäss Art. 13.1 und den Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos (disease risk reduction claims) gemäss Art. 14 der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben keine Differenzierung vorgenommen wurde und so die general function health claims zu streng beurteilt worden seien. Dies widerspreche insbesondere dem Erwägungsgrund Nr. 25 zur Verordnung, welcher ausdrücklich eine Differenzierung in der Beurteilung dieser beiden Arten von Claims vorsehe.

Revision Lebensmittelgesetz

Am 12. Januar 2012 fand vor der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) eine Anhörung zur Revision des Lebensmittelgesetzes statt. Die Kommission beschloss im Anschluss an die Anhörung, auf die Vorlage einzutreten.

LH - Am 12. Januar 2012 nahm die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) die Beratung über die Revision des Lebensmittelgesetzes auf. Im Rahmen einer Anhörung interessierter Kreise hatte auch die fial die Gelegenheit, ihre Haltung in einer fünfminütigen Stellungnahme darzulegen.

fial begrüsst die Totalrevision des LMG

Dabei wurde insbesondere festgehalten, dass die fial die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes grundsätzlich begrüsst, da dies eine weitere Anpassung ans EU-Recht bringt und damit bestehende technische Handelshemmnisse abgebaut werden. Insbesondere in folgenden wichtigen Punkten beantragte die fial dennoch Anpassungen:

Produktionslandangabe

Die fial beantragte, die zwingende Angabe des Produktionslandes auf vorverpackten Lebensmitteln auf Gesetzesstufe aus der Vorlage zu streichen. Die heutige Vorschrift, welche sich auf Verordnungsstufe in der LKV findet, reicht vollumfänglich aus und erlaubt eine einfachere Anpassung an das EU-Recht, falls dieses in Zukunft im Rahmen der Weiterentwicklung der Verbrauchereinformationsverordnung eine vernünftige Regelung vorsehen würde.

Täuschungsschutz

Die fial beantragte weiter, den in der Vernehmlassungsunterlage noch nicht vorgesehenen zweiten Satz in Art. 18 Abs. 2 E-LMG zu streichen. Dieser neue Passus sieht vor, dass die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes zur Swissness dem Täuschungsschutz gemäss Lebensmittelgesetz vorgehen sollen. Dies ist nach Ansicht der fial falsch, da die beiden Regelungen unterschiedliche Ziele verfolgen und der Bundesrat ausdrücklich eine Koexistenz zwischen Lebensmittel- und Markenrecht vorgesehen hat.

Rechtsmittelfristen

Die Einsprachefrist von 10 Tagen wurde als zu kurz angesetzt gerügt und eine Verlängerung auf mindestens 20 Tage beantragt. Dies entspricht einerseits der Entwicklung der Lebensmittel, welche heute deutlich länger haltbar sind als früher, gleichzeitig aber auch der Entwicklung der Wertschöpfungskette, welche deutlich an Komplexität zugenommen hat. Oftmals reicht die Zehntages-Frist nicht aus, um bis zum Urheber des eigentlichen Problems vorzudringen und so eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können. Sofortmassnahmen an der Verkaufsfond sind im Fall einer Gesundheitsgefährdung aber ohnehin möglich und auch durchsetzbar.

Kommission beschliesst Eintreten

Die SGK-NR beschloss im Nachgang zu den Anhörungen mit 18 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Aufgrund der Komplexität der Vorlage wurden der Verwaltung dem Vernehmen nach einige Fragen zur Beantwortung auf die nächste Sitzung aufgegeben.

Aussprache fial-VKCS-BAG vom 23. Januar 2012

Am 23. Januar 2012 fand in Bern die jährliche Aussprache zwischen Delegationen des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der fial statt.

LH - Die gemeinsamen Aussprachen zwischen der fial und dem Verband der Kantonschemiker haben eine

Agrarpolitik

langjährige Tradition. Ein erstes solches Treffen fand im Jahr 1984 auf Einladung der fial statt. Seit 1988 nimmt auch das BAG regelmässig an diesen Aussprachen teil. Obschon die Aussprachen einen informellen Charakter haben, erweisen sie sich immer wieder als wertvolle Plattform für den Meinungs austausch zwischen Industrie, Vollzug und Bundesbehörden über aktuelle Fragen. Die Ergebnisse finden sowohl in der Industrie als auch bei den kantonalen Behörden Beachtung und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zu einer einheitlicheren Anwendung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bei.

Umsetzung der Verbraucherinformationsverordnung

Eines der Hauptthemen an der diesjährigen Aussprache war die Umsetzung der Verbraucherinformationsverordnung der EU ins Schweizer Recht. Die fial hat die Behörden informiert, dass sie bereits Ende Februar eine Kerngruppe zu diesem Thema zusammenrufen wird. Ziel und Zweck ist es, den Handlungsbedarf aus Sicht der Industrie zu eruieren und insbesondere auch den Input aus den international tätigen Unternehmen über die konkrete Umsetzung der Verordnung in der EU mit in den Prozess einfließen lassen zu können. Das so gewonnene Know-How wird den Behörden selbstverständlich zur Verfügung stehen. Eine aktuell bereits diskutierte Frage, welche die Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie beschäftigt, ist der Umgang der Behörden mit korrekt nach neuem EU-Recht gekennzeichneten Produkten, bevor die entsprechenden Änderungen im Schweizer Recht vorgenommen sind. Formell müssten solche Produkte beanstandet wer-

den. Da sie aber dem geltenden EU-Recht entsprechen und dieses Recht durch die Schweiz mittelfristig übernommen werden wird, baten die Vertreter der fial die Behörden um das notwendige Augenmass bei der Beurteilung solcher Produkte.

Weitere Themen

Weitere Themen waren unter anderem die Revision des Lebensmittelgesetzes, das Dauerthema der Übergangsfristen, die Umsetzung der Verordnung über gesundheits- und nährwertbezogene Angaben in der Schweiz, die Swissness-Vorlage sowie einige konkrete Interpretations- respektive Vollzugsfragen.

Fortsetzung des Dialogs

Die anwesenden Vertreter der drei Gruppierungen zeigten sich zufrieden über die erneut konstruktiven Gespräche. Es wurde daher entschieden, den Dialog zwischen fial, VKCS und BAG auch weiterhin fortzuführen. Die bisher traditionsgemäss gegen Ende Jahr stattfindenden Sitzungen werden in Zukunft aber auf den Januar verlegt, da die Zeit vor Weihnachten gerade für die Behördenvertreter jeweils stark belastet ist.

Botschaft zur AP 2014-2017

Nachdem am 16. Dezember 2011 der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2014-2017) vorgelegt wurde, hat der Bundesrat am 1. Februar 2012 die Botschaft zur AP 2014-2017 verabschiedet.

UR - Der Bundesrat hat den Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen und

schlägt auf Grund der breiten Unterstützung in der Vernehmlassung vor, das Konzept grundsätzlich wie vorgesehen umzusetzen. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sieht er aber einige Änderungen vor. Diese betreffen insbesondere die zwei grossen Spannungsfelder, die der Bundesrat ausmacht, nämlich die Versorgungssicherheits- und die Übergangsbeiträge (vormals "Anpassungsbeiträge").

Mehr Versorgungssicherheits- und andere Beiträge

Die Mittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) sollen entgegen der Forderungen aus Wirtschafts- und Umweltschutzkreisen erhöht werden. Zwar wird die Erhöhung nicht 40 % betragen, wie seitens der Landwirtschaft beantragt; indes sollen die VSB aber sowohl den Basis- (+ 50.- auf 900.- CHF / ha) als auch den Ackerförderungsbeitrag (+ 100.- auf 300.- CHF / ha) betreffend steigen. Zudem ist vorgesehen, die Höhe der VSB auf dem Grünland entsprechend der Nutzungsintensität zu differenzieren. Weiter sollen die Beiträge für Biolandbau, Gras- und -fleisch sowie das Tierwohl erhöht werden. Mit der Erhöhung der Direktzahlungen für das Berggebiet (Hangbeiträge, Sömmerung) trägt der Bundesrat zudem u.a. dem Anliegen nach einer Weiterführung der Tierbeiträge Rechnung: So wird für Ganzjahresbetriebe, die ihre Tiere in die Sömmerung abgeben, ein tierbezogener Alpungsbeitrag eingeführt.

Weniger Übergangsbeiträge

Die ehemals "Anpassungsbeiträge" genannten Übergangsbeiträge (ÜBG) wurden nicht nur umbenannt, sondern auch von 650 auf 480 Mio. CHF gekürzt. Wie von Wirtschafts-

und Umweltverbänden gefordert, will der Bundesrat über höhere Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträge die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets stärker fördern und zudem die Beiträge für besonders umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen erhöhen. Die dafür notwendigen Mittel sollen durch eine entsprechende Reduktion der ÜBG finanziert werden.

ÜBG neu an den Betrieb gebunden

Zentral bei den ÜBG ist, dass diese nicht mehr an die Person gebunden sind, sondern betriebsbezogen ausgerichtet werden sollen. Zudem wird nur bei den ÜBG die ansonsten aufgehobene Einkommens- und Vermögensgrenze weitergeführt, um erfolgreich wirtschaftende Betriebe nicht zu bestrafen.

Keine Erhöhung der SAK

Im Rahmen der Vernehmlassung befürwortete die fial die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 Standardarbeitskräfte (SAK) und die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Bedauerlicherweise wird in der Botschaft nun auf eine Erhöhung der SAK-Grenze im Talgebiet verzichtet, weil zu bezweifeln sei, "dass damit die Flächenmobilität erhöht werden kann". Nach Ansicht der Nahrungsmittelindustrie hätte die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen dazu geführt, dass die Beiträge auf Betriebe konzentriert werden, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb oder als Hobby betrieben werden können. Es ist zu befürchten, dass die Flächenmobilität durch die

Beibehaltung der 0,25 SAK unnötig behindert wird und dadurch weniger landwirtschaftliche Nutzflächen frei werden, die anderen Betrieben zur Produktion hätten dienen können.

Weitere Massnahmen und weiteres Vorgehen

Betreffend die allgemeinen Bestimmungen hat der Bundesrat u.a. beschlossen, das Tierwohl in den Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes aufzunehmen, den Vorschlag der Mehrheit der WAK-N bezüglich Ernährungssouveränität aufzunehmen und die Qualitätsstrategie zu verstärken. Die Botschaft wird voraussichtlich in der Sommersession 2012 in den Erstrat kommen. Unter der Voraussetzung, dass die parlamentarischen Beratungen bis im Frühling 2013 abgeschlossen werden, können die Gesetzesänderung gleichzeitig mit dem neuen Zahlungsrahmen auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich

Der Ständerat wird in der Frühlingssession über drei Motionen beraten, mit welchen der Bundesrat beauftragt würde, die Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich abzubrechen.

UR - Der Nationalrat hatte im Juni 2011 überraschend deutlich drei Motionen der Nationalräte Laurent Favre (FDP NE), Rudolf Joder (SVP BE) und Christophe Darbellay (CVP VS) angenommen, mit denen der Bundesrat beauftragt werden soll,

Swissnessvorlage

die Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) ganz oder teilweise abzubrechen.

Kommission des Ständerates beantragt Ablehnung der Motionen für Verhandlungsabbruch

Die vorberatende Kommission des Ständerats, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S), hat die Vorstösse nun abgelehnt. Wie sie in einer Pressemitteilung vom 15. Februar 2012 festhielt, will sie weiterhin ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU anstreben. Der Ständerat selber wird am Mittwoch, 7. März 2012, über die drei Motionen (Joder 10.3473; Darbellay 10.3818; Favre 11.3464) befinden. Es ist anzunehmen, dass er seiner vorberatenden Kommission folgt und die Motionen ablehnt, womit diese nicht an den Bundesrat überwiesen würden.

Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie engagiert sich für eine vernünftige Swissnessvorlage

Am 15. März 2012 wird sich der Nationalrat mit der Swissnessvorlage befassen und sich mit den Vorschlägen des Bundesrates für die Revision des Markenschutzgesetzes und für ein neues Wappenschutzgesetz sowie diesbezüglichen Anträgen der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen befassen. Die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie, die an über 200 Standorten produzieren und über 36'000 Mitarbeitende beschäftigen, hoffen, dass das Parlament die Vorlage so korrigiert, dass sie gesamtwirtschaftlich Sinn macht.

FUS - Auslöser der Vorlage war bekanntlich der schamlose Missbrauch der Herkunftsbezeichnung "Schweiz" für im Ausland hergestellte Produkte (z.B. in Deutschland mit dem Markenzusatz "of Switzerland" hergestellte Kosmetika oder in China fabrizierte Pfannen mit Schweizerkreuz).

Wappenschutzgesetz unbestritten

Während der Entwurf für das neue Wappenschutzgesetz (WSchG), mit dem die von Bund und Kantonen seit Jahren permissiv tolerierte Verwendung des Schweizerkreuzes auf Schweizer Produkten endlich legalisiert werden soll, allseits auf Zustimmung stösst, verhält es sich beim Revisionsvorschlag für das Markenschutzgesetz (MSchG), das die Anforderungen an die mit der Herkunft "Schweiz" auslobbaren Produkte regelt, anders.

Der Vorschlag des Bundesrates

Für in der Schweiz hergestellte Lebensmittel schlägt der Bundesrat vor, dass diese zu 80 Prozent aus Schweizer Rohstoffen bestehen sollen, wobei Ausnahmen für in der Schweiz nicht produzierbare oder temporär ungenügend verfügbare Rohstoffe vorgesehen sind. Da sich die Swissness für Lebensmittel nicht auf die Kurzformel "Swissness = Rohstoff" reduzieren lässt, schlägt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) vor, diese 80 Prozent-Rohstoffregel nur auf schwach verarbeitete Produkte anzuwenden, wo die Herkunft des Rohstoffs aus Konsumentensicht eine grössere Rolle spielt (z.B. bei Käse oder einem Schinken). Für schwach verarbeitete Produkte, die in aller Regel aus einem dominierenden

Rohstoff bestehen, kann die Nahrungsmittel-Industrie damit leben.

Die Korrekturen der RK-N

Die RK-N schlägt in Abweichung zum Bundesrat vor, dass für stark verarbeitete Produkte (wie z.B. Beutelsuppen, Biscuits, Bonbons, Frühstücksgetränke) die Anforderung an einheimische Rohstoffe auf 60 Prozent zu senken ist. Kumulativ dazu sollen 60 Prozent der Herstellkosten in der Schweiz anfallen. Diese Differenzierung geht in die richtige Richtung und wird, obschon die industriellen Hersteller von Lebensmitteln mit der kumulativen Gewichtsvorgabe signifikant härter als Hersteller von nicht essbaren Industrieprodukten an die Kandare genommen werden, von der fial grundsätzlich unterstützt, wobei der Preis (um lediglich 20 Prozent reduzierte Gewichtsvorgabe und dafür 60 Prozent Herstellkostenvorgabe) hoch ist.

"Savoir faire" entscheidend

Der von der RK-N vorgeschlagene Ansatz ist jedoch differenzierter, berücksichtigt er doch das, worauf es neben der Herstellung in der Schweiz bei den Konsumenten im In- und Ausland vor allem ankommt, nämlich das "Savoir faire", das für Werte wie "Zuverlässigkeit", "Exklusivität" und "internationale Spitzenqualität" für Tugenden mithin steht, welche die rohstoffarme Schweiz in der Welt bekannt gemacht haben und denen sie ihre Reputation verdankt.

Anliegen auf Stufe Gesetz

Auf Gesetzesstufe haben die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie ein Hauptanliegen. Es geht um die von der RK-N vorgeschla-

genen Bestimmungen für die Berücksichtigung der Rohstoffe bzw. die Berechnungsmodalitäten. Die Vorgabe von Art. 48b Abs. 3, wonach Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von weniger als 20 Prozent nicht berücksichtigt werden müssen, diejenigen mit einem Selbstversorgungsgrad von 20 bis 49,9 Prozent nur zur Hälfte und erst diejenigen ab 50 Prozent vollumfänglich, präsentiert sich auf den ersten Blick wie eine Rechtswohlthat. In Tat und Wahrheit geht es aber um einen protektionistischen Mechanismus zugunsten der einheimischen Landwirtschaft, der komplizierte Berechnungen zur Folge hat, die grossen Bürokratieaufwand verursachen.

Industrie muss sich eindecken können

Eine weitere Konsequenz dieser Vorgabe ist, dass die Hersteller bei Rohstoffen mit tiefem Selbstversorgungsgrad Mühe haben, sich überhaupt eindecken zu können. Zu erinnern ist dabei an die vor einigen Jahren aufgetretene Zuckerknappheit. Produzentenseits wurde damals gesagt, der Zucker, den man noch habe, sei für den Detailhandel reserviert und man werde ihn in 1kg-Säcke abfüllen. Wenngleich mit dem MSchG Immaterialgüterrecht revidiert und nicht Landwirtschaftspolitik betrieben wird, bekundet man in der Nahrungsmittel-Industrie bis zu einem gewissen Grad Verständnis für die Bauern, denen sie viele zu Lebensmitteln verarbeitbare Rohstoffe abkauft.

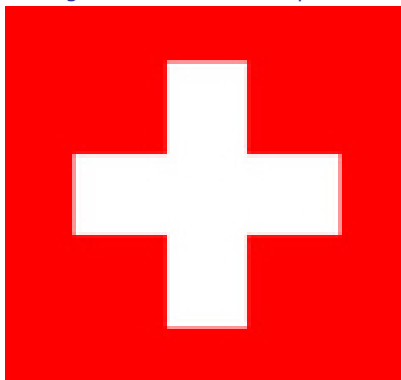
Die Nahrungsmittel-Industrie schlägt deshalb vor, den kompliziert lesbaren Artikel 48b Abs. 3 ganz kurz zu fassen und ihn so zu formulieren, dass die 60 Prozent-Gewichtsvorgabe nur

für diejenigen Rohstoffe gilt, bei denen die Schweiz einen Selbstversorgungsgrad von 60 Prozent oder mehr hat. Eine solche Regelung bietet den Nahrungsmittelherstellern eine faire Chance, sich überhaupt am Markt eindecken zu können und den Bauern die Gewissheit, dass ihren ökonomischen Interessen in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Bei Milch, Fleisch, Kartoffeln, gewissem Obst und verschiedenen Getreidearten, somit den Hauptprodukten unserer Landwirtschaft, würden ihre Interessen im MSchG angemessen berücksichtigt. Die Beschränkung darauf vereinfacht die Berechnungsmodalitäten für die Herstellerfirmen und reduziert die Komplexität der Bewirtschaftung der Rohstofflager sowie den administrativen Aufwand für die Dokumentation der Warenflüsse. Bei zwei Punkten, wo die Auffassungen zwischen Bundesrat und RK-N abweichen, befürwortet die fial die Anträge des Bundesrates: Es handelt sich um den Art. 47 Abs. 3^{ter} und den Art. 48d lit. b (vgl. Kasten auf S. 8).

Anliegen auf Stufe Verordnung

Die Umsetzung des zu revidierenden MSchG wird im Detail in wesentlicher Weise von den Ausführungsbestimmungen abhängen, die der Bundesrat erlassen muss. Die fial hat diesbezüglich zwei Anliegen, von denen sie hofft, dass der Bundesrat, der noch im November 2006 allen Firmen, die in der Schweiz Produkte herstellen, die Verwendung des Schweizerkreuzes für ihre Produkte gestatten wollte (!), diese berücksichtigt. Es geht um die Qualität eines Rohstoffs und um die Berechnungsmodalitäten für zusammengesetzte Zutaten. Wenn ein Rohstoff in der für ein spezifisches Produkt objektiv gebotenen Qualität nicht verfügbar ist, soll die

Rohstoffvorgabe nicht berücksichtigt werden müssen. Dazu zwei Beispiele: Die Schweiz produziert Gerste, allerdings nur Futtergerste. Ergo ist kein Malz aus Schweizer Gerste zur Herstellung eines malzbasierten Frühstückgetränkes verfügbar. Die Schweiz produziert Honig (Selbstversorgungsgrad 2006 – 2008 = 32,7 Prozent). Die Imker vermarkten ihn in der Regel selbst. In guten Honigjahren gibt es bescheidene Mengen, die durch einen industriellen Verarbeiter für den Detailhandel in kleine Gläser abgefüllt werden. Die Nahrungsmittel-Industrie braucht Honig mit einer bestimmten Konsistenz in Grossgebinden (z.B. 300 kg). Sie können ihn nicht aus Kleinstgebinden herauskratzen! Der Vorschlag des Bundesrates spricht von



Rohstoffen. Nicht alle Zutaten eines Lebensmittels sind Rohstoffe. Für die Firmen der Nahrungsmittel-Industrie ist deshalb wichtig, dass die Herkunft einer zusammengesetzten Zutat (z.B. Schokolade für den Überzug eines Biscuits) als Ganzes berücksichtigt werden darf und dass die Zutaten nicht in ihre ursprünglichen Komponenten aufgeschlüsselt und diesen eine Herkunft zugeordnet werden muss. Es soll zum Beispiel in Bezug auf die Schokoladestückchen in einer Schweizer Stracciatella-Glace nicht die Herkunft der Zuckerrüben und der Milch nach-

gewiesen werden müssen, sondern einzig die Herkunft der Schokolade als Ganzes (hier sicher Schweizer Schokolade), die zerstückelt in die Glace eingearbeitet wurde.

Vorlage muss ausbalanciert werden

Für die Nahrungsmittel-Industrie macht die Swissnessvorlage nur dann Sinn, wenn sie gegenüber dem Status quo gesamtwirtschaftlich Verbesserungen bringt. Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie erwirtschaftet – mit zunehmender Tendenz – jeden fünften Franken im Ausland. Der Exportanteil einzelner Branchen macht über 50 Prozent aus (löslicher Kaffee, Säuglings- und Kleinkinder-nahrungen, Schokolade und Zuckerwaren). Die Auslobbarkeit der Swissness für die vollumfänglich in der Schweiz hergestellten Produkte ist insbesondere auch für das Exportgeschäft der Schweizer Herstellfirmen ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Dieser darf nicht leichtfertig unverhältnismässig stark gewichteten hypothetischen Konsumentenerwartungen und protektionistisch motivierten Landwirtschaftsanliegen geopfert werden. Es ist deshalb nötig, dass der Nationalrat die Vorlage angemessen ausbalanciert. Dies dürfte auch im Interesse der einheimischen Landwirtschaft liegen, weil mit massvolleren Rohstoffvorgaben mehr Schweizer Agrarrohstoffe verarbeitet werden. Schweizer Hersteller bleiben zu deren Einsatz motiviert und multinational tätige Unternehmen, für welche die Swissness ihrer Produkte von Bedeutung ist, halten dem Werkplatz Schweiz die Treue und verzichten auf eine Verlagerung ihrer Produktionsstätten ins kostengünstigere, grenznahe Ausland.

Empfehlungen der fial zu den Anträgen mit Relevanz für Lebensmittel:

Art. 47 Abs. 3^{ter}:

Streichungsantrag der RK-N ablehnen

Begründung:

Die Streichung würde für Lebensmittel Angaben zu Forschung, Design oder spezifischen Tätigkeiten wie Räuchern untersagen. Für alle anderen Produkte wären solche Angaben gestattet. Diese Ungleichbehandlung kann nicht gerechtfertigt werden. Sie ist mit Blick auf den im Lebensmittelrecht sehr gut geregelten Täuschungsschutz auch nicht erforderlich.

Art. 48b Abs. 1^{bis}:

Unterstützung Mehrheit RK-N, Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung:

Der Minderheitsantrag würde den Herstellern von stark verarbeiteten Produkten wie Biscuits, Bonbons, Suppen strengere Anforderungen (80 % Rohstoffgewicht plus 60 % Herstellkosten) auferlegen als für schwach verarbeitete Produkte (z.B. Käse)! Verschiedene Traditionsprodukte könnten nicht mehr mit dem Schweizerkreuz ausgelobt werden, obschon die Herstellung vollumfänglich in der Schweiz stattfindet.

Art. 48b Abs. 3:

Ablehnen der Anträge BR und RK-N

Ersatz durch folgende Formulierung:

"Bei der Berechnung des Rohstoffgewichts oder der Herstellkosten müssen alle Rohstoffe angerechnet werden, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 60 Prozent beträgt."

Begründung:

Starke Vereinfachung der Berechnungsregeln. Diese müssen KMU-tauglich sein. Sicherstellen, dass die Nahrungsmittel-Hersteller überhaupt eine faire Chance haben, sich mit den Rohstoffen aus Schweizer Produktion einzudecken. Beschränkung des Agrarprotektionismus auf diejenigen Erzeugnisse, die für die Schweizer Landwirtschaft eine bedeutende Rolle spielen wie Milch, Getreide, Fleisch und Kartoffeln.

Art. 48c Abs. 5:

Ablehnen des Antrages RK-N

Begründung:

Die Fassung des Bundesrates behandelt Industrieprodukte richtigerweise gleich wie Lebensmittel. Der Antrag der RK-N ist entsprechend abzulehnen. Vgl. Informationen zum Art. 47 Abs. 3^{ter}.

Art. 48d lit. b:

Streichungsantrag der RK-N ablehnen

Begründung:

Der Streichungsantrag ist abzulehnen. Das Verständnis der massgebenden Verkehrskreise soll gemäss Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt werden.

Die Fahne mit den Vorschlägen des Bundesrates und den Anträgen der RK-N kann unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2009/20090086/N1%20D.pdf>

Rohstoffpreisausgleich

Budget 2011 nicht ganz ausgeschöpft – für 2012 vorderhand ungekürzte Ausfuhrbeiträge

Der vom Parlament in der Herbstsession für die Ausfuhrbeiträge des Jahres 2011 bewilligte Nachtragskredit von 10 Mio. Franken konnte nicht ganz ausgeschöpft werden. Die für das Jahr 2012 vom Parlament für den Rohstoffpreisausgleich bewilligten Mittel von 70 Mio. Franken werden nicht ausreichen.

FUS - Die Auswertungen der Oberzolldirektion (OZD) für die von Januar bis Dezember 2011 ausbezahlten Ausfuhrbeiträge liegen vor. Die zu Lasten des Budgets 2011 per 31. Dezember 2011 vorgenommenen Auszahlungen machen 76,3 Mio. Franken aus und liegen 0,4 Mio. Franken unter Vorjahr. Die bezahlten Ausfuhrbeiträge restituierten 152'536 Tonnen Rohstoffe, was 18'795 Tonnen unter Vorjahr liegt.

Bis August 2011 gekürzte AB

Das Jahr 2011 startete gestützt auf die anfänglich nur ungenügend bewilligten Mittel und den hohen Mittelbedarf mit einer Ansatzkürzung von 30 %. Diese wurde ab anfangs April auf 10 % zurückgenommen. Ab September 2011 wurden dann die Ausfuhrbeiträge ungekürzt ausgerichtet. Ohne die bis und mit August 2011 vorgenommenen Kürzungen hätte es für den vollumfänglichen Ausgleich der Rohstoffpreisdifferenzen einen Kredit von etwas über 86 Mio. Franken gebraucht. Ab Herbst 2011 waren die Preisdifferenzen für Getreide- und Milchgrundstoffe grösser als die aufgrund der mit der EU fixierten Referenzpreise maximal zulässigen Ausfuhrbeiträge. Dank den

von den Produzentenorganisationen finanzierten privatrechtlichen Ergänzungszahlungen war es möglich, das Jahr 2011 ohne Rohstoffpreishandicap über die Runden zu bringen.

Ungekürzte Ausfuhrbeiträge seit Januar 2012

Aufgrund der Preiserhebungen Oktober – November 2011 wurden per 1. Januar 2012 die Ausfuhrbeitragsansätze angepasst. Die Ansätze gelangen seither ungekürzt, d.h. zu 100 % zur Auszahlung. Da sich die Anpassung der Referenzpreise mit der EU weiter verzögert, gibt es für Weichweizenmehl sowie für Milchgrundstoffe, die in Form von Verarbeitungsprodukten in die EU ausgeführt werden, eine Erstattungslücke. Deren Deckung hat der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) bereits im Dezember 2011 zugesichert. Gestützt auf verschiedene Gesuche der fial hat die Branchenorganisation Milch (BO Milch) ebenfalls eine Zusicherung abgegeben. Diese deckt allfällige Rohstoffpreishandicaps bis und mit zum 30. Juni 2012 ab.

Neue Referenzpreise ab 1. April 2012?

Wie bereits mit fial-Zirkular vom 12. Januar 2012 mitgeteilt, hat sich die Anpassung der im Anhang zum Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EU festgehaltenen Referenzpreise wegen eines Ressourcenproblems der EU-Kommission verzögert. Sobald die EU-Kommission das Verhandlungsergebnis genehmigt, wird es auch vom Bundesrat verabschiedet. Da der Bundesrat bis zum Redaktionsschluss noch nicht entschieden hat und dessen nächste Sitzung erst anfangs März stattfindet, ist davon auszugehen, dass

die aktualisierten Referenzpreise frühestens auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt werden können.

Handlungsbedarf der fial

Nachdem den vom Parlament bewilligten 70 Mio. Franken ein mittels Vorausfestsetzungsverfahren erhobener Mittelbedarf von 91 Mio. Franken gegenübersteht, ist damit zu rechnen, dass sich gegen das Ende des Jahres eine Erstattungslücke abzeichnet. Erfahrungsgemäss liegt das Ergebnis des Vorausfestsetzungsverfahrens, da auf der Selbstdeklaration der Firmen basierend, rund 10 Mio. Franken über dem realistischen Mittelbedarf. Für das laufende Jahr ist deshalb eine Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets um 10 Mio. Franken auf 80 Mio. Franken erforderlich. Die seit dem 1. Januar 2012 geltende neue Ausfuhrbeitragsverordnung führt eine ungleiche Periodizität des Beitragsjahres (Dezember bis November) und des Budgetjahres (Januar bis Dezember) ein. Das heisst, dass das vom Parlament bewilligte Budget von 70 Mio. Franken lediglich für die von Januar bis November 2012 ausgerichteten Ausfuhrbeiträge beansprucht wird.

Nachtragskredit erforderlich

Offenbar besteht innerhalb des Eidgenössischen Finanzdepartementes teilweise die Auffassung, man müsse die vom Parlament bewilligten 70 Mio. Franken deshalb um einen Zwölftel kürzen. Falls dies der Fall sein sollte, wäre der Fehlbetrag noch grösser. Die fial wird sich deshalb mit grosser Priorität für einen ausreichenden Nachtragskredit engagieren, damit im Jahr 2012 ein korrekt funktionierender Rohstoffpreisausgleich sichergestellt werden kann.

Gesetzgebung

Totalrevision des Alkoholgesetzes

Der Bundesrat hat Ende Januar die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes verabschiedet. Die Alkoholgesetzgebung soll inskünftig aus zwei Erlassen bestehen: dem Spirituosensteuergesetz und dem Alkoholhandelsgesetz. Parallel zur Liberalisierung des Ethanol- und Spirituosenmarkts wird der Jugendschutz verstärkt und ein "Nachtregime" für den Alkoholverkauf eingeführt. Die heutige Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) wird in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) integriert.

FUS - Der Bundesrat will mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes ein überholtes Rechtssystem an die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anpassen. Er schlägt vor, die zahlreichen Produktionsbeschränkungen, die noch aus der Zeit der "Kartoffelschnapspest" stammen, durch modernere Instrumente zu ersetzen, die vor allem der Steuersicherung dienen. Die geplante Aufhebung dreier Monopole - Herstellung und Einfuhr von Ethanol sowie Herstellung von Spirituosen - und die Aufhebung von 41 der 43 staatlichen Bewilligungen stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Die neue Alkoholgesetzgebung soll bei planmässigem Verlauf auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Steuerbefreiung für Fertigfondue und Kirschsokoladen

Gezielte und mit den internationalen Abkommen vereinbare Steuererleichterungen sollen die Wirtschaft entlasten. Dazu beitragen wird auch die Steuerbefreiung des

Alkohols, welcher bei der Herstellung fester Lebensmittel eingesetzt wird. Im Bereich der Werbung bestätigte der Bundesrat die im Rahmen der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge, die insbesondere eine leichte Lockerung der Werbung für Spirituosen vorsehen. Generell sollen für Spirituosen jedoch weiterhin strengere Werbebeschränkungen gelten als für Wein und Bier.



Mehr Wirkung beim Jugendschutz

Breit abgestützt ist der Konsens über die Notwendigkeit, die Jugend vor den kurz-, aber auch langfristigen Schäden eines vorzeitigen oder übermässigen Alkoholkonsums zu schützen. Deshalb beabsichtigt der Bundesrat, dem Jugendschutz mehr Gewicht einzuräumen. Vor diesem Hintergrund bestätigt er verschiedene der bereits im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagenen Massnahmen: Das gesetzliche Mindestalter für die Abgabe alkoholischer Getränke (18 Jahre für Spirituosen, 16 Jahre für Bier und Wein) in Kombination mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Testkäufen und dem Verbot, alkoholische Getränke an Minderjährige weiterzugeben, tragen dazu bei, dass die Jugend-

schutzbestimmungen wirkungsvoller umgesetzt werden können.

Einheitlicher Sirupartikel

Die Harmonisierung des sogenannten Sirupartikels auf Bundesebene verpflichtet die Ausschankbetriebe zum Angebot dreier alkoholfreier Getränke, die billiger als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge sind. Diese Vorschrift soll nicht nur den Konsum alkoholfreier Getränke fördern, sondern auch den Ausschank von Alkoholika zu Tiefstpreisen einschränken. Schliesslich sollen Degustationen, Gratisabgaben und Automatenverkauf nur zugelassen sein, soweit der Schutz der Jugend sichergestellt ist.

Einführung eines «Nachtregimes» für den Alkoholverkauf

Zusätzlich zum Jugendschutz, der flächendeckend gewährleistet werden soll, erachtet der Bundesrat Massnahmen gegen neue Brennpunkte als unabdingbar. So sollen gezielte Massnahmen dem exzessiven Alkoholkonsum in der Nacht Grenzen setzen. Namentlich die kantonalen und kommunalen Behörden verlangen nach wirksamen Instrumenten. Neben dem Schutz der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen und dem Schutz der Jugend im Besonderen geht es auch darum, indirekt die vom Alkohol mitverursachten gesellschaftlichen Schäden, namentlich Lärm, Gewalt, Vandalismus, Unfälle und Unrat, zu bekämpfen. Deshalb schlägt der Bundesrat zwei Massnahmen zur Einführung eines "Nachtregimes" im Alkoholverkauf vor: Von 22 Uhr bis 6 Uhr soll im Detailhandel kein Alkohol mehr gekauft werden können und in den Ausschankbetrieben keine Lockvo-

JUSO-Initiative

gelangebote mehr möglich sein. Um den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen, sind diese Massnahmen als eidgenössischer Standard gedacht, der bei Bedarf von den Kantonen ergänzt werden kann.

Keine generelle Preiserhöhung wegen rückläufigem Gesamtkonsum

Nach eingehender Prüfung verzichtet der Bundesrat auf Massnahmen im Bereich der Preisbildung. Sämtliche Massnahmen, die gegen Billigstangebote von alkoholischen Getränken geprüft wurden, erwiesen sich als zu wenig gezielt, als unverhältnismässig und/oder als zu wenig wirksam. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Pro-Kopf-Konsum von Alkohol in den letzten zwanzig Jahren um 20 Prozent gesunken ist. Dieser rückläufige Trend, der sich auch 2010 bestätigte, gibt keinen Anlass zu generellen Preiserhöhungen für alkoholische Getränke. Entsprechend verbleibt auch der Steuersatz für Spirituosen unverändert bei 29 Franken pro Liter reinen Alkohols.

Privatisierung von Alcosuisse und Zukunft der EAV

Der Bundesrat nahm des weiteren zur Kenntnis, dass die Privatisierung von Alcosuisse, dem Profitcenter der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV), auf breite Zustimmung stösst. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt auch der Integration des verbleibenden Teils der EAV in die zentrale Bundesverwaltung zu. Der verbleibende Teil der EAV wird in die Eidgenössische Zollverwaltung EZV integriert und bleibt als Organisationseinheit für

die Durchsetzung der Alkoholpolitik und Alkoholmarktaufsicht bestehen.

Bundesrat gegen die JUSO «1:12»-Initiative

Der Bundesrat hat unlängst die Botschaft zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» verabschiedet. Er empfiehlt die Ablehnung ohne Gegenvorschlag. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Initiative kein wirksames Mittel gegen zu hohe Löhne und Lohnungleichheit darstellt. Die Massnahmen im Bereich der Lohnbildung und der Umverteilung der Einkommen, die bereits getroffen wurden oder zurzeit entwickelt werden, sind dafür besser geeignet.

PD/FUS - Die Volksinitiative "1:12 - Für gerechte Löhne" wurde am 21. März 2011 mit 113'005 gültigen Unterschriften von den JungsozialistInnen Schweiz (JUSO) eingereicht. Sie verlangt, dass niemand mehr als zwölf Mal weniger verdient als die bestbezahlte Person im gleichen Unternehmen. Der Bundesrat geht mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die in den letzten Jahren bei den sehr hohen Löhnen beobachteten Entwicklungen zu sozialen und wirtschaftlichen Problemen führen könnten. Er ist jedoch der Meinung, dass die bestehenden und geplanten politischen Massnahmen überzeugendere Resultate bringen dürften. Die Initiative vermag nach Ansicht des Bundesrats zudem die von ihr gesteckten Ziele nicht zu erreichen, da ihre Umsetzung letztlich auch zahlreiche Probleme rechtlicher und praktischer Natur zur Folge hätte und hohe administrative Kosten verursachen würde.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

Die Lohnbildungspolitik in der Schweiz basiert auf bewährten Grundsätzen. Bei den niedrigen und mittleren Löhnen spielen die Sozialpartnerschaft und die Gesamtarbeitsverträge eine wichtige Rolle. In Bereichen, in denen kein Gesamtarbeitsvertrag existiert und wiederholt Missbräuche festgestellt wurden, können die tripartiten Kommissionen Normalarbeitsverträge erlassen. Zudem strebt das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit die Eindämmung der Schattenwirtschaft und damit prekärer Arbeitsverhältnisse an.

Lohnfestsetzung Sache der Unternehmen

Die Festlegung der hohen und höchsten Saläre ist Sache der Unternehmen. Der Staat sieht von direkten Eingriffen in die Festsetzung von Löhnen bei privaten Unternehmen ab, doch stellt er durch das Aktien- und Rechnungslegungsrecht Leitplanken in Bezug auf die Corporate Governance auf. Der Bundesrat ist jedoch überzeugt, dass die aktienrechtlichen Bestimmungen zur Corporate Governance im Allgemeinen und die Bestimmungen zu den Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften im Speziellen verbessert werden müssen. Er unterstützt ausdrücklich den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates.

Verschärfte Bankenregulierung

Zudem wurde die Bankenregulierung aufgrund der Erfahrungen mit der letzten Finanzkrise verschärft. Die Exzesse bei den Salären der Fi-

Internationales

nanzinstitute sind Gegenstand spezifischer Massnahmen. So hat die FINMA am 21. Oktober 2009 eine Weisung zu Entlohnungssystemen beschlossen. Zudem wurde mit der Änderung vom 30. September 2011 des Bankengesetzes (too big to fail) ein neuer Artikel 10a eingeführt. Dieser berechtigt den Bundesrat, Massnahmen im Bereich der Vergütungen anzuordnen, sofern und solange einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft staatliche Beihilfe gewährt wird.

Entscheidend bleibt das verfügbare Einkommen

Schliesslich ist für den Lebensstandard der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das letztlich verfügbare Einkommen von Bedeutung. Damit spielen neben den Löhnen auch die Abgaben und die Transferzahlungen eine Rolle. Der Staat strebt mit dem Steuersystem und mit zahlreichen Leistungen im sozialen Bereich einen Ausgleich der Einkommensverteilung an.

Weltausstellung 2015 in Milano

Vom 1. Mai bis am 31. Oktober 2015 findet unter dem Motto "Feeding the Planet - Energy for Life" die nächste Weltausstellung in Milano statt (www.expo2015.org).

UR - Zur Bestimmung des Schweizer Auftritts an der Expo 2015 hatte Präsenz Schweiz einen zweistufigen Projektwettbewerb lanciert. In der Wettbewerbsjury war auch die fial vertreten. Am 20. Januar 2012 wurde der Sieger des Wettbewerbs erkoren, der das "Forum Svizzero"

fial-Agenda

gestalten darf, mit dem auf einer Fläche von 4'433 Quadratmetern die Schweiz und deren Errungenschaften und Leistungen mit Blick auf das Expothema anschaulich und publikumswirksam präsentieren soll. Gewählt wurde ein innovatives und spannendes Projekt, das Ende Februar offiziell bekannt gegeben wird. Bis dahin informiert www.simap.ch.

Die fial-Agenda umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 22. März 2012:

Informationsveranstaltung der fial- nkg für BerufsbildnerInnen zur BiVO 2012 in Olten

Dienstag, 3. April 2012:

Sitzung der Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik in Bern

Mittwoch, 2. Mai 2012:

Vorstandssitzung mit anschliessender ordentlicher Mitgliederversammlung fial in Bern

Mittwoch, 9. Mai 2012:

Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht in Bern

Ménage à trois in deutschen Landen...



Bilanz, 04-2012